

Die Wohnungskündigung der Eingerrückten.

Die Rücksichtslosigkeit vieler Wiener Hausherren hat die Frage der Wohnungskündigung gegen die Eingerrückten zu einem viel umstrittenen juristischen Problem gemacht. Wiener Hausherren hatten, ohne Rücksicht auf den Militärdienst ihrer Mieter, die Familien der Eingerrückten zu entheimen versucht. Dazu mußte vorher die Wohnung gekündigt werden. Die Wohnungskündigung hat aber nur dann Wirksamkeit, wenn sie dem Gefändigten zu eigenen Händen zugestellt wird. Das ist bei den Eingerrückten unmöglich, weil sie eben nicht da sind. Die Wiener Bezirksgerichte haben nun vielfach die Wohnungskündigungen Kuratoren zustellen lassen, weil sie die Eingerrückten als Abwesende mit unbekanntem Aufenthalt betrachteten. Dann mußte der Kurator für den Eingerrückten den Prozeß führen. Von seiner Geschicklichkeit hing es ab, daß die Familie des Eingerrückten nicht entheimt wurde. Nun ist der ganze Vorgang ungesetzlich und unnötig. Der Eingerrückte ist nicht anwesend und die Kündigung ist die Einleitung eines gewöhnlichen Prozesses. Die Gerichte hätten nun eine sehr einfache Maßregel gehabt, um derartige Bedrängungen Eingerrückter oder ihrer Familien hintanzuhalten. Sowohl in der Zivilprozeßordnung als auch in der kaiserlichen Verordnung über das Streitverfahren gegen Eingerrückte ist vorgesehen, daß das Verfahren gegen solche Personen zu unterbrechen ist. Das hätte bei einlangenden Kündigungen auch geschehen können. Es geschah dies aber nur vereinzelt bei wenigen Bezirksgerichten. Nunmehr hat aber das Landesgericht über den Refurs eines Hausherrn diesen Vorgang gutgeheißen. Das Bezirksgericht hatte den Antrag des Hausherrn, einen Kurator zur Empfangnahme der Kündigung eines Eingerrückten einzusetzen, abgewiesen. Dem Refurs des Hausherrn gab das Landesgericht keine Folge. Es entschied folgendermaßen: „Trotz des vom Refurswerber vorgelegten, auf acht Tage lautenden Mietscheines können vom Gefändigten die mannigfachen Einwendungen gegen die Kündigung eingebracht werden. Die Unkenntnis der von ihm beabsichtigten Einwendungen würde die Fortführung des Verfahrens also zu seinen Ungunsten beeinflussen. Daher war, da die Militärdienstleistung des Gefändigten vom Kündigenden selbst behauptet wird, die Grundlage für die Unterbrechung des Verfahrens gegeben. Die Bestellung eines Kurators hatte zu unterbleiben, weil dieser ohnehin pflichtgemäß die Unterbrechung hätte beantragen müssen und die Unterbrechung auch bei Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten, also gewiß auch eines Kurators zu erfolgen hat.“

Damit ist also ausgesprochen, daß jede Kündigung gegen Eingerrückte wirkungslos bleiben muß und daß ihre Familien nun hoffentlich mit diesen Belästigungen nicht mehr behelligt werden. *